

Einführung eines Mindestgebots bei Versteigerungen.

Seit dem Ausbruche des Krieges sind in wachsendem Maße Klagen darüber laut geworden, daß die Versteigerungen gepfändeter Sachen nicht selten zu Ergebnissen führen, die weit hinter dem gewöhnlichen Verkaufswerte der Pfandstücke zurückbleiben. Außer bei Gold- und Silberwaren besteht nämlich keine Mindestgrenze für die Zulässigkeit eines Gebotes. Muß aber der Zuschlag zu jedem Preise erfolgen, so sind bei der gegenwärtig naturgemäß verminderten Zahl kaufkräftiger Bieter schwere Schädigungen der Schuldner unvermeidlich, denen alsdann mehr Sachen abgepfändet werden, als sonst zur Dedung des Gläubigers erforderlich sind.

Der Bundesrat hat daher eine Verordnung erlassen, die nach dem Vorbilde der österreichischen Exekutionsordnung allgemein für die Versteigerung körperlicher Sachen, soweit sie im Wege der Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung stattfindet, ein Mindestgebot einführt. Der Zuschlag darf nur auf ein Gebot erfolgen, das wenigstens die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes des Pfandes erreicht. Dieser Wert wird durch eine Schätzung ermittelt, die, von Ausnahmefällen abgesehen, dem Gerichtsvollzieher obliegt. Der Gerichtsvollzieher kann jedoch einen Sachverständigen mit der Schätzung beauftragen. Die gleiche Anordnung kann auf Anrufen des Gläubigers oder des Schuldners vom Vollstreckungsgericht getroffen werden.

Für gepfändete Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, bleibt es bei der schon bisher geltenden Vorschrift, wonach sie von dem Gerichtsvollzieher aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen sind. Fehlt es aber an einem solchen Preise und muß daher die Verwertung der Papiere durch Versteigerung erfolgen, so greifen auch für sie die Vorschriften der neuen Verordnung mit der Erweiterung Platz, daß der Gerichtsvollzieher mit der Schätzung der Wertpapiere einen kaufmännischen Sachverständigen beauftragen muß. Der Sachverständige hat den gewöhnlichen Verkaufswert der gepfändeten Papiere zu ermitteln, darf diesen jedoch, wenn das Papier in der letzten Woche vor dem 31. Juli 1914 noch einen Börsen- oder Marktpreis hatte, nicht unter dem letzten in dieser Woche amtlich notierten Börsen- oder Marktpreis feststellen. Grundsätzlich bildet auch für Wertpapiere die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes das Mindestgebot, unter welchem ein Zuschlag nicht erfolgen darf. Im Hinblick darauf jedoch, daß die für die Kriegszeit eingerichteten Darlehnskassen eine Reihe von Papieren zu einem die Hälfte ihres Wertes übersteigenden Betrage beleihen, ist die Sondervorschrift getroffen, daß das Mindestgebot nicht hinter dem Betrage zurückbleiben darf, zu dem die Darlehnskassen Wertpapiere dieser Art beleihen. Die Höhe des gewöhnlichen Verkaufswertes und des Mindestgebots werden den Bieter bei der Versteigerung bekanntgegeben. Bleibt diese ergebnislos, weil ein das Mindestgebot erreichendes Gebot nicht abgegeben wird, so bleibt das Pfandrecht des Gläubigers bestehen, der zu geeigneter Zeit die Anberaumung eines neuen Versteigerungstermins oder die anderweitige Verwertung des Pfandes beantragen kann. Auch in diesen Fällen darf nicht unter das Mindestgebot heruntergegangen werden.